RheinlandPfalz

LANDGERICHT
KOBLENZ

Landgericht | Postfach | 56065 Koblenz

10 KLs 2020 Js 20532/24
Herrn
Lothar Weitz
An der Schmiede 14a

56470 Bad Marienberg

Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 102 - 0
Telefax 0261 102 - 1908
lgko@ko.jm.rlp.de
www.lgko.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen / Ihr Zeichen	Ansprechpartner/-in	Telefon / Fax	Datum
10 KLs 2020 Js 20532/24 Bitte immer angeben!	Frau Jung	0261 102 - 1600 0261 102 - 1941	21.05.2024

In dem Sicherungsverfahren gegen
Lothar Weitz, geboren am 29.03.1962
wegen Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Weitz,

in der Strafsache gegen Sie wird Ihnen die anliegende Antragsschrift vom 14.05.2024 übersandt.

Sie können innerhalb einer Frist von

2 Wochen

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, müssen Sie die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Das Gericht beabsichtigt, Ihnen einen Pflichtverteidiger zu bestellen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Falls Sie nicht innerhalb von einer Woche einen Rechtsanwalt benennen, wird Ihnen das Gericht Rechtsanwalt Opper beiordnen. Innerhalb der Frist haben Sie die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu bezeichnen, dessen Beiordnung Sie wünschen, oder begründete Einwendungen gegen die Person dieses Pflichtverteidigers mitzuteilen.

Auch der gerichtlich zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt kann die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers von Ihnen verlangen, wenn das Gericht später Ihre Zahlungsfähigkeit

feststellt.

Alle Anträge können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Jung, Justizsekretärin

Rheinland-Pfalz
STAATSANWALTSCHAFT
KOBLENZ

Landgericht Koblenz
- 10. große Strafkammer -
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

14.05.2024

Aktenzeichen:
2020 Js 20532/24

Antragsschrift

Lothar Helmut Weitz
geb. am 29.03.1962 in Ettinghausen,
Staatsangehörigkeit: deutsch
An der Schmiede 14 a
56470 Bad Marienberg

wird beschuldigt,

am 19.11.2023, 01.02.2024 und 28.02.2024

in Neuwied und Bad Marienberg

durch 3 rechtlich selbstständige Handlungen

im Zustand der Schuldunfähigkeit

1.

einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder einer ihm nahestehenden Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit bedroht zu haben.

2. in zwei Fällen

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei es diesbezüglich in einem Fall beim Versuch geblieben ist (Fall 2).

3.

in Fall 3 zudem tateinheitlich hierzu

a) eine andere Person beleidigt zu haben;

b) in die Geschäftsräume eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein;

c) einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder einer ihm nahestehenden Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit bedroht zu haben.

1.

Am 19.11.2023 geriet der Beschuldigte in einem Linienbus auf dem Weg nach Neuwied in verbalen Streit mit den Zeugen Sälzer und Kulsani. Nachdem der Bus in Neuwied angekommen war, setzte sich der Streit dort fort. In dessen Verlauf am Bahnhof in der Augustastraße in Neuwied zückte der Beschuldigte ein mitgeführtes Schnitzmesser mit einer 10cm langen Klinge und hielt dieses mit der Klinge in Richtung des Zeugen Sälzer. Diese sah sich bedroht und fürchtete einen Angriff und um sein Leben. Er verständigte die Polizei, welche nach Eintreffen die Situation schließlich auflösen konnte.

2.

Am 01.02.2024 begab sich der Beschuldigte zu den Geschäftsräumen des Edeka Marktes Steffen Osterkamp in der Marienberger Straße 26a in Bad Marienberg. Trotz des ihm bekannten bestehenden Hausverbots betrat er die Filiale, um dort einzukaufen. Die Zeugin Müller nahm dies zur Kenntnis, sprach den Beschuldigten auf das bestehende Hausverbot an und bat diesen, das Geschäft zu verlassen. Nachdem dieser darauf nicht reagierte, versuchte sie, seinen Einkaufswagen Richtung Ausgang zu schieben. Der Beschuldigte reagierte sofort lautstark aggressiv und betitelte die Geschädigte Müller in diesem Zusammenhang als „Arschloch" sowie „blöde Fotze".

Nachdem auch die auf die Situation aufmerksam gewordenen Zeugen Burbach und Warrakhjan hinzugetreten waren, trat der Beschuldigte auch diesen gegenüber aggressiv auf. Er zog die Schultern hoch und winkelte seine Arme an und symbolisierte so, dass er den Geschädigten Burbach angreifen wolle, um diesen zu verletzen. Er bespuckte den Zeugen Warrakhjan, um seiner Nichtachtung Ausdruck zu verleihen und schubste diesen kräftig mit beiden Händen nach hinten, damit dieser stürze und sich verletze. Der Zeuge Warrakhjan konnte den Sturz jedoch verhindern. Nachdem der Beschuldigte auch dem Zeugen Burbach bedrohlich nahe kam, schubste dieser den Beschuldigten wiederum zurück, welcher daraufhin zu Boden fiel. Erst durch das Hinzutreten des weiteren Zeugen Feller gelang es allen Beteiligten, den Beschuldigten schließlich aus dem Markt zu verbringen. Während dessen betitelte er sämtliche anwesenden Geschädigten weiterhin als „Arschlöcher" und

„Wichser", um seiner Nicht- bzw. Missachtung Ausdruck zu verleihen und diese in Ihrer Ehre herabzusetzen.

3.

Am 28.02.2024 befand sich die geschädigte Zeugin Salm in der Sparkasse in der Bismarckstraße in Bad Marienberg, um dort Geld zu ziehen. Ohne erkennbaren Grund schrie der Beschuldigte diese außerhalb der Geschäftsräume durch die Scheibe an und schlug gegen die Scheibe. Nachdem die Zeugin Salm verängstigt aus dem Sparkassengebäude floh, verfolgte der Beschuldigte diese, bevor sie sich in die Geschäftsräume des Zeugen da Silva retten konnte. Hierbei schubste der Beschuldigte die Zeugin und schlug ihr anschließend auf ihr linkes Schultergelenk, wodurch die Zeugin Schmerzen erlitt. Anschließend schlug er auch gegen die Scheibe der Geschäftsräume des Zeugen da Silva, bevor er sich von der Tatörtlichkeit entfernte und weitere an der Stelle befindliche Passanten anschrie.

Rechtswidrige Taten gemäß §§ 123 Abs. 1, 185, 223 Abs. 1, 241 Abs. 1, 20, 22, 52, 53, 63 StGB

Beweismittel:

I.

Zeugen:

1.

Howannes Warrakhjan, An der Schmiede 14a, 56470 Bad Marienberg

2.

Meik Burbach, Werkstraße 6, 57537 Wissen

3.

Anette Müller, Bergstraße 12, 56477 Rennerod

4.

Paul Feller, Alte Poststraße 18, 57629 Lochum

5.

PK'in Humberg, zu laden über die PI Hachenburg

6.

PHK Stecker, zu laden über die PI Hachenburg

7.

PK Merl, zu laden über die PI Hachenburg

8.

Nicole Salm, Neuer Weg 37a, 56470 Bad Marienberg

9.

Rouven Mario Stimper, Hauptstraße 24, 56457 Westerburg

10.

Andrei Junior da Silva, Bismarckstraße 4, 56470 Bad Marienberg

11.

PK Breitkopf, zu laden über die PI Hachenburg

12.

Dirk Sälzer, Schwalbenweg 3, 57539 Roth

13.

Feras Kulsani, Oberdorfstraße 8, 56295 Lonnig

14.

PK Kohns, zu laden über die PI Neuwied

15.

PK'in Herbst, zu laden wie 14.

II.

Urkunden:

1.

Bundeszentralregisterauszug

2.

Ärztliches Attest des Arztes Dr. Böer (Bl. 12 d.A.)

3.

Sicherstellungsprotokoll vom 19.11.2023 (Bl. 15 FA 2)

III.

Augenscheinsobjekte:

1. Aufzeichnungen der Videoüberwachung des Edeka Marktes (Bl. 6 der Verbundakte)

2. Sichergestelltes Schnitzmesser

3. Lichtbilder (Bl. 6 FA 2)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I.

Zur Person:

Es wird auf die Ausführungen der Antragsschrift in dem Verfahren 2020 Js 47142/22, wel-

ches bei der Kammer bereits anhängig ist, verwiesen.

II.

Zur Sache:

Der Beschuldigte hat sich zu den Vorwürfen bislang nicht geäußert. Er wird indes hinsichtlich der beschriebenen Taten durch die jeweils betroffenen Zeugen der ihm zur Last gelegten Taten überführt.

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Taten ebenfalls Ausfluss seiner festgestellten paranoiden Schizophrenie sind. Insoweit wird auf das bereits dort vorliegende Gutachten der Gutachterin Michaela Schwarz zu dem Verfahren 2020 Js 47142/22 verwiesen. Seit den Vorfällen, welche Gegenstand der dortigen Antragsschrift sind, hat der Beschuldigte weiterhin ein Verhalten an den Tag gelegt, welches regelmäßig in die Begehung von Straftaten mündete (vgl. Insoweit das vorliegende Verfahren sowie die beigefügten Beiakten). Gerade zuletzt wurde der Beschuldigte, wie zu erkennen, vermehrt körperlich übergriffig, so dass auch weiterhin mit entsprechenden Taten des Beschuldigten zu rechnen ist, welche in ihrer Intensität vielfach lediglich vom Zufall und dem Verhalten des Gegenübers abhängen. Es ist mithin auch mit gravierenderen Straftaten zu rechnen, weil eine entsprechende Steuerung durch den Beschuldigten nicht erkennbar möglich ist.

Aus dem Verfahren 2020 Js 47142/22 wurde zuletzt zudem bekannt, dass eine ergänzende Exploration durch die Psychologin Michaela Schwarz sowie einer weiteren sie begleitende Sachverständigen der RMF Andernach mit einem Besuch beim Beschuldigten abgebrochen werden musste, da dieser auch diese massiv bedrohte und sich die Sachverständigen zuletzt nur noch durch Flucht aus dem Haus des Beschuldigten vor diesem retten konnten.

Es erscheint mithin mittlerweile dringend geboten, den Beschuldigten gemäß § 126a StPO vorläufig unterzubringen, weil immer deutlicher von einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB auszugehen ist.

Soweit diesbezüglich nach Auffassung der Kammer eine aktualisierte Begutachtung des Beschuldigten vonnöten sein wird, muss diese ggf. im Rahmen einer Unterbringung nach § 81 StPO erfolgen.

Es wird beantragt,

1.
Lothar Helmut Weitzdie Antragsschrift zuzulassen, das Hauptverfahren vor dem Landgericht Koblenz - 10. große Strafkammer - zu eröffnen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB anzuordnen;

2.
das vorliegende Sicherungsverfahren mit dem bereits dort anhängigen Verfahren 2020 Js 47142/22 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

3.
einen Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO zu erlassen.

gez.
(Rissel)
Oberstaatsanwalt

Bei diesem Schriftstück handelt es sich um eine nicht unterschriebene Mehrfertigung des Originals

Gedanken zu dem Geschehen vom 06.08.2021; geschrieben am 02.02.2022.

Nachwort:

Nach der Fixierung am Freitagabend um 19:00 Uhr rum verhielt ich mich ruhig. Ich wußte, daß jede unnötige Bewegung zu Schmerz in Armen und Beinen führen würde. Das jeder gereizte Ton, jedes Wimmern, die Dauer der Fixierung verlängern konnte. Ich wußte, egal wie lange die Fixierung dauern würde, es findet irgendwann ein Ende. Ich wußte, jeder unfreudliche, unhöfliche Ton gegenüber der Wache am Krankenbett könnte die Dauer verlängern. Jeder Satz, der den Schluß bei der Wache zuließ, das ich verwirrt, unlogisch, psychotisch wäre, würde die Dauer verlängern oder eine Medikamentengabe bewirken. Ich beruhigte mich, sprach mit der Wache den ein oder andren Satz. Die wiederum diesen Dialog bejahte und intensivieren wollte. Danach stand mir jedoch weniger Sinn. Ich wollte schlafen, da die Nacht schon angefangen hatte und ich keine Schmerzen jeglicher Art mag. Irgendwann schlief ich ein und wurde einige Stunden vor der Entfixierung wieder wach. Es war hell oder es war gerade Morgendämmerung. Der Rücken schmerzte leicht in Höhe der Brustwirbel. Da, wie ich Tage später feststellte, das Krankenbett bei meiner Fixierung in Höhe meiner kurzzeitig andauernden Rückenmuskelschmerzen, einen leichten Knick nach oben hin, aufwies. Obwohl das Krankenbett unbelegt im Stationsflur stand, zu diesem Zeitpunkt. Ich schwieg um diese Erkenntnis. Bin aber sicher, daß andre Patienten genauso handeln. Solche Dinge sehen und schweigen. Diese Schmerzen nahmen nur ab, wenn ich den Oberkörper, soweit es mir möglich war, anhob. Mit dieser „Morgengymnastik", Oberkörper hoch, ruhig weiter atmen, Schmerz wird weniger an der betreffenden Stelle und äquivalent zur Schmerzabnahme steigt die Spannung in der Rücken-, Bauch- Armmuskulatur an. Ist die Spannung zu hoch geworden, langsam Oberkörper auf das Bett zurück. So verbrachte ich diese Zeitspanne.
Der fixierte türkischstämmige, junge Mann, gegenüber in seinem Zimmer gab Laute ab und zu von sich. Es war schlimm für ihn. Ich nahm es wahr. Doch ich musste mich um mich selbst kümmern. Am Vortag einige Zeit nach meiner eignen Fixierung entschied mich für diese meine Gesinnung. Obwohl ich ihn hörte, nahm ich ihn nicht mehr wahr. Jetzt, 5 Monate später und hier, während meiner Niederschrift wird mir dies und einiges mehr wieder bewußt.
Um 8:00 Uhr wurde die Fixierung gelöst. Der junge Mann blieb weiter in seiner Fixierung. Den ganzen Samstag. Man hörte ihn, selten zwar. Aber man hörte ihn. Die Tür zu seinem Zimmer war zu. Ich ging ab und zu vorbei an dem Zimmer, seinem Zimmer. Des Neuaufnahmezimmers. Eigentlich ist dieses Patientenzimmer nur zum ein-paar-Tage-Erstaufenthalt des jeweiligen Patienten gedacht. Wußte, da ich ihn ab und zu hörte, um seinen Zustand. Unverändert. Er litt. Wohlweislich, das seine Fixierung nicht notwendig war und damit Unrecht. Doch ich konnte ihm nicht helfen. Meine Furcht vor der eignen erlebten Fixierung war zu groß und irgend etwas unternehmen, damit er weniger oder nicht mehr litt, hätte nur das Gegenteil für ihn und mich bewirkt. Der Sonntag kam und verging. Er blieb fixiert. Unverändert. Er bekam Essen. Er bekam zu trinken. Jedoch Toilettengang wurde ihm verwehrt. Der Ablauf des Krankenhaustages ging weiter. Die Patienten beschäftigten sich mit ihrer Erkrankung und dem angeknacksten, eignen Charakter entsprechend. Die Pfleger und Ärzte, jeder erstmal seinem Job entsprechend, direkt mit zweiter Priorität dem eignen Charakter entsprechend. Und ich? War ruhiger wie davor. In Wort und Tat. Meine Folter zur Anpassung ans Gesellschaftssystem war ,ne andre wie des jungen Türkenmannes. Dessen bin ich mir nun bewußt. Nach genügend Abstand und Rekonvaleszenzzeit in meiner eignen Wohnung in meinem Wohnort.
Obwohl es hier nicht grundlegend anders ist mit den Ungerechtigkeiten und der Unfairnis so Mancher mir gegenüber als auch untereinander. So bestehen hier in meiner Heimat doch für mich sehr große und viele positiven Unterschiede zur Geschlossenen in Andernach. Auch die Anzahl, als auch die Möglichkeiten meiner hier vorhandenen Kontrahenten ist ne Andre. So auch deren Motive. Die haben zwar auch nen Schuss in der Schlüssel. Nur im Gegensatz zu den Zeitgenossen

Gedanken zu dem Geschehen vom 06.08.2021; geschrieben am 02.02.2022.

auf der Geschlossenen, glauben die ernsthaft, daß das Alles stinknormal ist, was sie so machen und lassen. Je gemeiner und bösartiger, verbunden mit der dafür notwendigen Verschlagenheit, der ein oder andre gegen mich agiert und auch generell gegenüber anderen zu agieren bereit ist, desto genauer passt er für mich in dieses Menschenbild des Arschlochs hinein. Und sowas brauch ich nicht in meinem engeren Umfeld. (Diese Leut's, die mich brechen und biegen will weiterhin, um mich passend zu machen oder auszuspuken).
Der Kampf um meine Existenz, welcher vor dem 06.07.2021 ne Zwangspause einlegte; geht seit meiner Entlassung aus der RMF Andernach weiter. Aber ich wußte darum, als ich die Entlassungsoption annahm und damit die Bleib-in-der-RMF-Option ablehnte. Auch grundlegend aus dem Grund, weil ich keine psychische Erkrankung habe, die einen Klinikaufenthalt berechtigt.

Auch der Montag verging, ohne das seine Fixierung aufgehoben wurde. Ohne das er einen Toilettengang tätigen durfte.
Ich bin mir sicher, daß Pfleger und Schwestern auf der Station sich an die, durch die Ärzte erteilten Anweisungen, als auch andrer Weisungsbefugter, halten. Und zwar fast 100%. Alle vom Pflegepersonal. Egal, auch wenn's „nur" ein Schüler zur Krankenpflege ist. Es ist nicht immer schlecht, das es so ist. Die Stationsärzte machen ebenso genau das auf Harri 6 (HaR 6 / der geschlossenen Abteilung der RMF Andernach) was ihnen der Oberarzt anordnet. Der Oberarzt gibt punktgenaue Anweisungen, welche er vom Chefarzt der Station erhält und hält sich bei seiner Tätigkeit, an das für seine Station vorgegebene Prozedere (Vorgehen/Handlungsweise). Der Chefarzt hält sich bei der Weitergabe der Anweisungen für den einzelnen Patienten ebenso. Eine streng geführte Justizvollzugsanstalt, also der Knast, könnte nicht besser in seiner Hierarchiekette organisiert sein. Kurz: Psychoknast ist die Station, auf der ich war.

Am Dienstag endlich dann wurde seine Fixierung im Laufe des Tages aufgehoben, gelöst. Ich weiß nicht mehr zu welcher Tageszeit. Ich nahm sein Leid nicht wahr, als ich ihn aus dem Fixierzimmer kommen sah. Ich sah ihn, wie er raus aus „seinem Zimmer" ging und mit welchem Tempo seines Gehens. Ich sah die Haltung beim Gehen raus aus dem Zimmer in „die Freiheit" der geschlossenen Station. Er sprach mich 1 oder 2 Tage später auf dem Raucherbalkon an. Vielleicht auch 3 Tage später. Es ist aber eher unwahrscheinlich, daß er mich noch den selben Tag ansprach. Ich hatte, nachdem er sein Zimmer verließ, meine Prioritäten der Aufmerksamkeiten neu geordnet. Andre Dinge waren für mich wichtiger. Alles im Hinblick daraufhin bald wieder Heim zu kommen. In die da vorhandenen, noch ungelösten Probleme. Mein Leben wieder aufzunehmen.
Er sagte zu mir auf dem Raucherbalkon, als wäre ich sein „Onkel", den er dieses Mal etwas bewunderter und freudig-dankbar dabei ansah. Doch just da hatte ich wieder das Bild von Ihm der 4-Tage-unberechtigten-Fixierung im meinem Bewusstsein. Sowie mein Abwarten und Nichtstuen diese Zeit lang, als auch meine eigne „mehr oder weniger gut" überstandene Fixierung. Er sagte zu mir: „Du bist ein Kämpfer!" Ich hatte bis zur Beendigung dieser Aussage seinen Blick erwidert. Dann antwortete ich: „Ich bin ein Niemand!" und wendete meinen Blick senkend ab und ging. Es fühlt sich jetzt verkehrt an und wird es noch lange. Das ich diese Aussage an ihn, meinen „Freund", meinen „Neffen" tätigte. Warum? Weil ich ein Kämpfer bin, der weiß, wann er sich wegducken muß, wann er kämpfen muss. Wann Stehen und wann Gehen. Aber vor allem will ich nicht, das es zu meinem Stil gehört, einem „Freund", der die Situation, in der ich stehe und vor kurzem stand und diese auch wahrnimmt und meine gute Vorgehensweise danach anerkennend lobt, dann so einen Bullshit zu erwideren. Denn das war es gewesen. Bullshit wars, wie ich seine Aussage/Frage beantwortete und einfach so ging.

AD. 2024 Ich habe NIE Körperliche Gewalt gegen andere angewendet. Wi. 12/06/2024 NIE! / Strafe Heimat